Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens, Gerichts- und Parteikosten

## **Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 6. Mai 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR S.* 799) forderten die Grossräte Theo Studer und Markus Ith den Staatsrat auf, das Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens (GOV) in dem Sinne zu ergänzen, dass es möglich ist, Gerichtskosten und Parteikosten den Parteien aufzuerlegen. Wie das Kantonsgericht festgehalten hat, ist es bisher mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage im GOV nämlich nicht möglich, die Parteien zur Übernahme dieser Kosten zu verpflichten.

## **Antwort des Staatsrates**

Der Staatsrat teilt die Sichtweise der Motionäre. Er ist auch der Ansicht, dass die Verfahren gemäss GOV nicht anders zu behandeln sind als andere Verfahren, zumal die Frage der Gerichts- und Parteikosten für die fürsorgerische Freiheitsentziehung (welche ebenfalls dem GOV untersteht, Art. 2a und 6a GOV) im Gesetz vom 26. November 1998 (SGF 212.5.5) ausdrücklich geregelt ist.

Es ist demnach gerechtfertigt, eine analoge Regel in die Gesetzgebung über die Organisation des Vormundschaftswesens aufzunehmen. Die Aufhebung der Unentgeltlichkeit wird die Situation der Rechtsuchenden nicht verschlechtern und wird auch den Zugang zu den Gerichten nicht erschweren, da bedürftige Personen wie bisher auf die unentgeltliche Rechtspflege zurückgreifen können.

Der Staatsrat ist allerdings der Ansicht, dass die Teilnahme der Anwälte in der Phase der Schlichtungsverhandlungen eingeschränkt werden muss. Des Weitern ist die Zusprechung von Parteikosten für diese Phase auszuschliessen. Das Bundesgericht hat eine solche Regelung des Kantons Zürich ausdrücklich gutgeheissen (BGE 114 I a 29). Die künftige schweizerische ZPO sieht zudem in Artikel 111 Abs. 1 vor, dass im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen gesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton. Das künftige Gesetz über den Schutz der Erwachsenen sieht nicht die Unentgeltlichkeit des Verfahrens vor und verweist bezüglich der Kosten auf das Zivilprozessrecht, unter Vorbehalt von anders lautendem kantonalen Recht (Art. 450 f des Entwurfs).

Die betroffenen Justizbehörden haben sich zugunsten der von den Motionären vorgeschlagenen Lösung ausgesprochen.

Die finanziellen Auswirkungen sind vorderhand schwer zu beziffern. Immerhin können folgende Überlegungen angestellt werden:

 Mit der Auferlegung von Gerichtsgebühren und mit der Rückerstattung gewisser Kosten (z.B. bei Gutachten) dürften für den Staat zusätzliche Einnahmen anfallen. Zur Bestimmung der Höhe dieser Einnahmen ist zu prüfen, inwieweit die Friedensgerichte und die Bezirksgerichte tatsächlich seit dem vorgenannten Gerichtsentscheid auf die Auferlegung von Gebühren und Kosten verzichtet haben.

- Die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege sollten unverändert bleiben, wenn das künftige Gesetz nicht weiter geht, als dies bereits heute aufgrund der Verfassung und der Rechtsprechung vorgeschrieben ist.
  - Artikel 29 Abs. 3 der Bundesverfassung gewährleistet den Zugang zur unentgeltlichen Rechtspflege mit folgendem Wortlaut: «Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.» Dieselbe Regelung findet sich auch in Artikel 29 Abs. 4 der Freiburger Kantonsverfassung.
  - Gemäss Rechtsprechung handelt es sich hierbei um allgemeine Verfahrensgarantien, wobei der Begriff der unentgeltlichen Rechtspflege in einem weiten Sinne auszulegen ist. Diese Garantie erstreckt sich also auch auf kostenlose Verfahren, etwa im Bereich des Vormundschaftsrechts (BGE 130 I 180).
- 3. Die Motionäre fordern zudem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die **Zusprechung von Parteikosten.** Die Schaffung einer solchen Bestimmung, die unter bestimmten Bedingungen die Zusprechung von Parteikosten in Vormundschaftsverfahren ermöglicht, dürfte für den Staat keine Mehrkosten mit sich bringen, da die Parteikosten der Gegenpartei auferlegt werden. Dies setzt voraus, dass es sich um ein **streitiges Verfahren** (d.h. mit zwei Parteien) handelt.

Der Staatsrat präzisiert, dass es hier lediglich um Parteikosten im engen Sinne (d.h. bei streitigen Verfahren) geht, nicht aber um Parteientschädigungen zu Lasten des Staates.

Die Motion hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand (Art. 72 GRG)

Der Staatsrat beantragt Ihnen, die Motion zu überweisen.

Freiburg, den 11. November 2008